ANLAGE

zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel ZRK 79 „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen“, Niederkaufungen, Gemeinde Kaufungen

Zweckverband Raum Kassel

Stand: 10.09.2026

Energie- und Klimastrategie für das Wohngebiet „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen“ in Kaufungen

Ziele und Handlungsansatz

Aus dem Siedlungsrahmenkonzept Wohnen und Gewerbe 2030 des ZRK (SRK 2030) sind verschiedene Ziele und Strategien abzuleiten, die für eine nachhaltige und zukunftsweisende Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet des ZRK stehen. Zu nennen sind hier beispielsweise die grundsätzliche Standortwahl eines Siedlungsgebiets (als Beitrag zur Innenentwicklung) sowie die Einhaltung eines Mindestdichtewerts von 35 WE/Hektar[1] bei neuen Wohnsiedlungen.

Die vorliegende Energie- und Klimastrategie (EKS) bezieht sich i.W. auf das im SRK 2030 formulierte Leitziel der Stärkung natürlicher Ressourcen und untersetzt somit die entsprechenden grundsätzlichen Inhalte des Konzepts. Das nachfolgende Schaubild (siehe Folgeseite) gibt eine Übersicht über die verschiedenen Sektoren und deren inhaltliche Handlungsschwerpunkte, die im Rahmen der EKS Berücksichtigung finden.

Die etwa 9,2 Hektar große Entwicklungsfläche, wovon *7,6* Hektar auf die Entwicklung von Wohnraum entfallen, am südlichen Ortsrand der Gemeinde Kaufungen (Ortsteil Niederkaufungen) ist so zu entwickeln, dass sie den gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen an Energiewende, Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung gerecht wird.

Die baulichen Strukturen und deren Ausstattung müssen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und bereits zukunftsweisende Möglichkeiten berücksichtigen, um eine Vorbildfunktion für zukünftige Neubaugebiete und zukünftige Generationen zu erfüllen.

Es gilt, die Möglichkeiten zukunftsweisender Technologien genauso zu berücksichtigen wie den gegenwärtigen Kenntnisstand zu den großen CO_2-Emittenten, wie zum Beispiel der Baustoffindustrie. Zukünftige Bauträger und Bauherren sind bei der Nutzung von Recycling-Baustoffen und alternativen Baustoffen zu unterstützen.

[1] Der Mindestdichtewert von 35 WE/ha bezieht sich im Rahmen der Planung auf die theoretische Bebaubarkeit gemäß der Bauleitplanung, bei rückwirkender Betrachtung über den Zeitraum der letzten drei Jahre auf die tatsächlich erzielte Siedlungsdichte.

Handlungsfelder der Energie- und Klimastrategie

Die EKS thematisiert die folgenden Handlungsfelder, die nachfolgend erörtert werden:

- Energieeffizientes Bauen
- Biodiversität
- Lokalklima
- Energieversorgung
- Wassermanagement
- Mobilität
- Bodenschutz

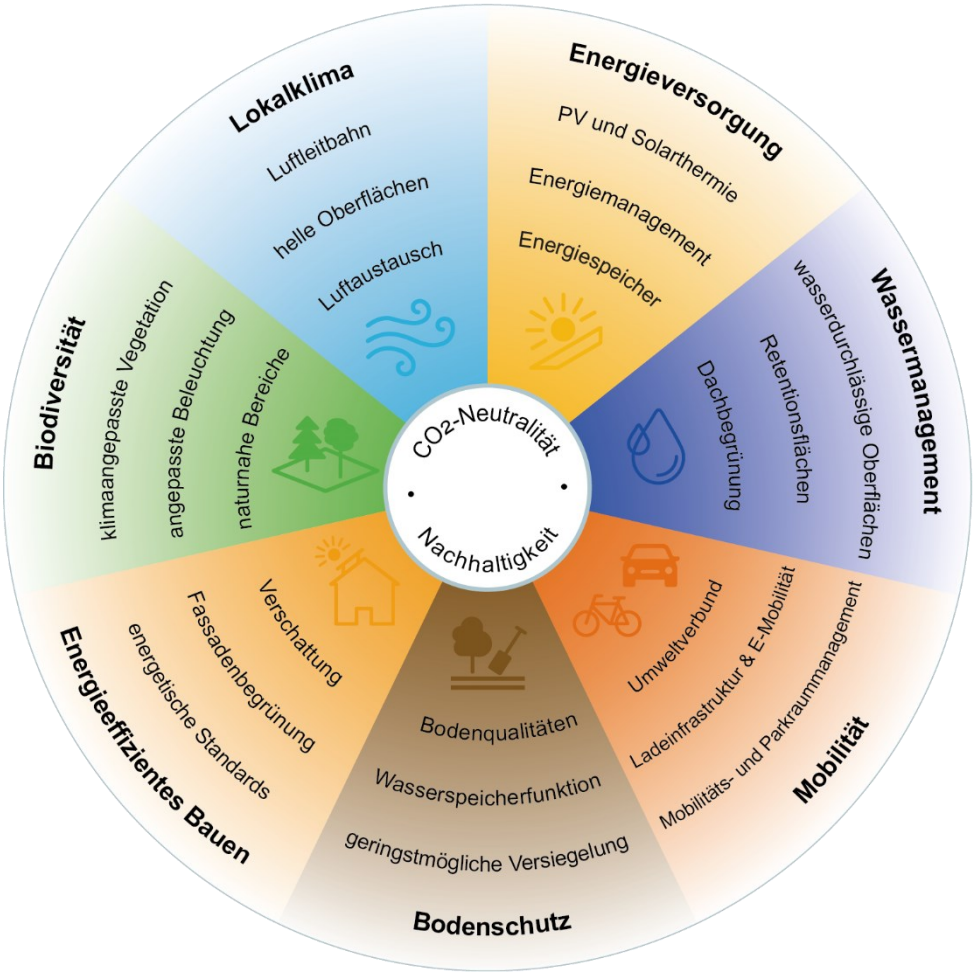


Abbildung 1: Handlungsfelder der Energie- und Klimastrategie (Eigene Darstellung ZRK, Stand: Oktober 2022)

Energieeffizientes Bauen

Die neue Wohnsiedlung soll in gemischter Bauweise, bestehend aus Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppel- und Kettenhäusern sowie Mehrfamilienhäusern, entstehen. Die Gebäude sollen mindestens die erhöhten *Standards des GebäudeModernisierungsGesetzes (GModG) von 2026* erfüllen.

Um den Energiebedarf der Gebäude möglichst gering zu halten, wird ein Gebäudestandard angestrebt, der der Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) entspricht. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass alle neuen Gebäude ab 2030 emissionsfrei betrieben werden müssen. Neubauten sollen zukünftig nur minimal Energie benötigen und vollständig mit erneuerbaren Energien bewirtschaftet werden. Vor Ort sollen keine CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr emittiert werden und das Treibhauspotenzial auf der Grundlage der Lebenszyklusemissionen muss im Energieausweis angegeben werden.

Bei der Erstellung der Gebäude sind Recycling-Baustoffe als Alternative zu konventionellen Baustoffen zu forcieren, um aktiv zur Kreislaufwirtschaft und damit zur Klimaneutralität beizutragen aber auch um ein gesundes Wohnumfeld zu ermöglichen. Hier bietet unter anderem die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen Zertifikatsprogramme für Wohngebäude an[2]. Auf Grundlage von Kriterien wie bspw. Ökologische Qualität, Ökonomische Qualität oder Technische Qualität können Zertifikate für eine nachhaltige Bauweise von Wohngebäuden in Platin, Gold, Silber oder Bronze erreicht werden.

Bei der Planung der Ausrichtung und Ausgestaltung der Gebäude sollte die Möglichkeit zur nächtlichen Querlüftung sowie einer außenliegenden Verschattung berücksichtigt werden, um für die Regulierung der Raumtemperatur auf den Einsatz von technischen Kälteanlagen verzichten zu können.

Bei Größe und Zuschnitt der Wohneinheiten ist dem Trend der immer größer werdenden Wohnflächen entgegenzuwirken und eine bedarfsgerechte, flexible und klimaverträgliche Bebauung zu entwickeln, beispielsweise auch indem eine niedrigschwellige Umgestaltung bei einer Nutzungsänderung ermöglicht und so einer Unternutzung vorgebeugt wird.

Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines flächensparenden Umgangs mit dem endlichen Gut Boden und einer anzustrebenden Innenentwicklung zu sehen. Die Reduktion des Flächenbedarfes geht auch einher mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen[3], nachhaltige Städte und Gemeinden zu entwickeln.

[2] siehe: Kleine Wohngebäude | DGNB System (dgnb-system.de), Das DGNB System für den Neubau von Gebäuden, Zugriff: 22.06.2022

[3] siehe: https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/17-nachhaltigkeitsziele-sdgs Zugriff: 13.10.2022

Biodiversität

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird durch den Neubau der Wohnbebauung aufgehoben. Ein Großteil der Flächen wird dauerhaft versiegelt. Daraus folgt eine Degeneration bislang unbebauter Freiflächen, der Lebensräume für Flora und Fauna und vorhandener Biotope.

Innerhalb des Wohngebietes gilt es die Flächen und die Randbereiche des Gebietes so zu gestalten, dass neue, naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Die Ränder des geplanten Baugebiets sollten mit Grüngürteln / Gehölzpflanzungen angelegt werden. Diese sind dauerhaft zu erhalten und so auszugestalten, dass sie als Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsbereiche dienen können. Am südlichen Rand des Baugebiets zwischen Wohnbebauung und der Bundesstraße 7 ist eine mehrreihige Laubbaumreihe angedacht, dies ist zu begrüßen. Als Gehölzarten sind gebietseigene, klimaresiliente Bäume und Sträucher zu wählen. Im östlichen Bereich des Gebietes sind die angedachten Anpflanzungen ebenfalls mit klimaresilienten Bäumen und Sträucher auszugestalten. *Auf das Verbot der Befestigung der privaten Grünflächen durch Schotter oder Kies („Schottergärten“) nach §35 (9) HeNatG i.V.m. §8 HBO sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen werden.*

Zur Integration von grüner Infrastruktur in die baulichen Strukturen und deren Ausstattung sollten gemäß dem gegenwärtigen Stand der Technik, die jeweils zum Gebäudetyp (Haupt-, Nebengebäude, Carports) bzw. der Bauweise passenden Gebäudebegrünungs-Systeme (Dach-, Fassadenbegrünung) berücksichtigt werden. Dies ermöglicht auch ein klimaangepasstes Wohnen bzw. Arbeiten. Es ist jede Art der Gebäudebegrünung und Steigerung der Biodiversität zu unterstützen.

Die vorgesehene Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes und der Privatgrundstücke soll mit der Unteren Naturschutzbehörde im zukünftigen Planungsprozess abgestimmt werden und den Zielen einer insektenfreundlichen Beleuchtung *gemäß §35 HeNatG* entsprechen. Dazu gehören etwa die Lichtlenkung nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkung sowie von Aufhellung angrenzender Lebensräume (z.B. Vegetation, Gewässer) für nachtaktive und ruhebedürftige Lebewesen, die bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/ Abschaltung bei geringer Nutzung und die Auswahl von Lichtfarben mit einem wirkungsarmen Spektrum, d.h. ohne oder mit geringen Blaulichtanteilen (Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin), keine UV-Anteile. Hierfür soll u.a. auch der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz beachtet werden.[4] Zudem ist im Landkreis Kassel die Broschüre „Handlungsempfehlungen für eine umweltbewusste und insektenfreundliche Beleuchtung“[5] verfügbar. Hilfreich sind auch die Planungshilfen des Biosphärenreservates („Sternenpark“) Rhön für Privatgrundstücke und öffentliche Straßen (sowie weitere öffentliche Einrichtungen)[6].

[4] siehe https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruestung-von, BfN Schriften 543 - Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Zugriff: 10.6.2022

[5] siehe https://www.landkreiskassel.de/pressemitteilungen/2020/februar/angelockt-und-umschwaermt.php, Angelockt und umschwärmt, Zugriff: 13.06.2022

[6] siehe https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/ruecksichtsvolle-beleuchtung, Zugriff: 15.08.2023

Lokalklima

Der Geltungsbereich des Neubaugebietes „*Wohnen südlicher Ortsrand Niederkaufungen*“ liegt laut Klimafunktionskarte des ZRK (2019) in einem flächenhaften Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und grenzt im westlichen Bereich an eine Luftleitbahn an. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich, größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung. Die Planungshinweiskarte 2019 bezeichnet den größten Teil als „Ausgleichsraum“.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das lokale Klima durch die Verringerung der klimaaktiven Fläche, die Barrierewirkung der Gebäude und die Überwärmungstendenz von Siedlungsbereichen. Daher ist eine klimabewusste Entwicklung unter Beachtung des „Bodenverbrauchs“/ Klimaschutz durchzuführen. Dabei ist die Bebauung nach Möglichkeit so anzuordnen, dass eine Durchlüftung weiterhin gegeben ist, mit dem Ziel, dass die klimarelevante Funktion der Fläche durch den Lückenschluss am Siedlungsrand der Ortschaft nicht verloren geht und keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Bestandsbebauung erfolgt.

Für eine möglichst geringe klimatische Beeinträchtigung ist hier die Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen und Grünzügen zu empfehlen. Weiterhin verringern helle Bodenbeläge bzw. Baumaterialien sowie Grünflächen die Überwärmung des Siedlungsbereichs.

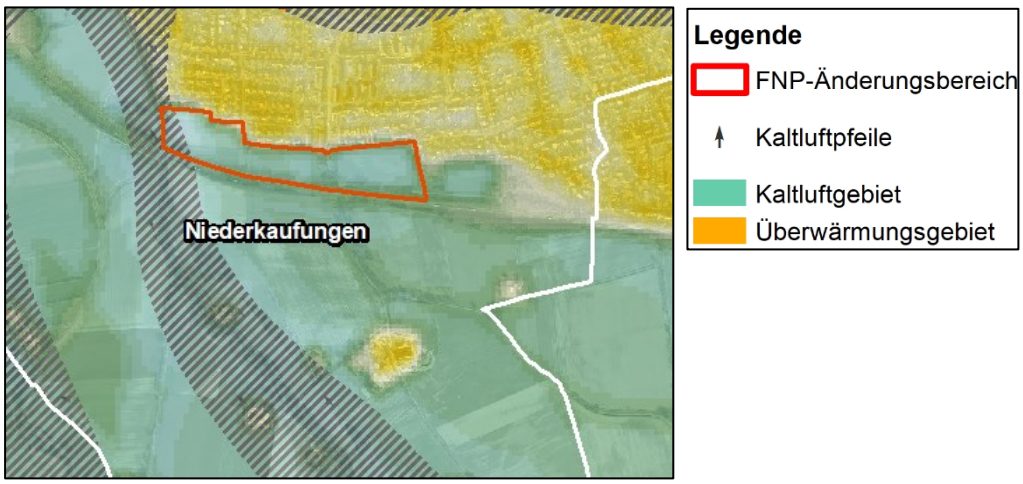


Abbildung 2: Auszug Klimafunktionskarte ZRK (o.M.), FNP Bereich “Südliche Ortsrand Erweiterung”, Stand 2019

In der zukünftigen Planung ist daher ein möglichst hoher Albedo-Wert[7] (Rückstrahlvermögen einer nicht selbst leuchtenden und nicht spiegelnden Fläche zwischen 0 (= schwarz/keine Rückstrahlung) und 1 (= weiß/vollständige Rückstrahlung)) der Oberflächenmaterialien anzustreben.
Dies ist bei der Umsetzung ebenso zu berücksichtigen wie die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen, um die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima möglichst gering zu halten. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen. Dach- und Fassadenbegrünungen schaffen zudem Synergien mit den Handlungsfeldern Biodiversität und Wassermanagement.

[7] siehe: Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Glossar - A - Albedo (dwd.de), Albedowert, Zugriff: 22.06.2022

Energie

Mit der Charta der Energiewende Nordhessen[8], die ein Großteil der Mitgliedskommunen und der ZRK unterzeichnet haben, wird gefordert, bis 2050 ein weitgehend klimaneutrales System aufzubauen, indem vor Ort geeignete Klimaschutzmaßnahmen identifiziert und umgesetzt werden. Zukünftige Vorhaben sind vor diesem Hintergrund so zu entwickeln, dass sie den gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen an Energieeffizienz und Integration von erneuerbaren Energien und Anpassungen an den Klimaschutz gerecht werden und das 1,5 Grad Ziel unterstützen kann. Die Gemeinde Kaufungen ist Teil der Klima Kommunen Hessen und hat auch hier die entsprechenden Zielstellungen unterzeichnet.

Daher ist das Ansinnen der Erstellung eines Energiegutachtens für das Wohngebiet sehr zu begrüßen insbesondere mit den Zielstellungen:

- mindestens die CO_2-Neutralität des Quartiers (ggf. auch Energie Plus Siedlung) zu erreichen.
- sowie die Nutzung von solarer Strahlungsenergie (PV- oder Solarthermie) in Kombination mit einer Dachbegrünung auf allen hierfür geeigneten Dachflächen, unter anderem für Luft- und Erdwärmepumpen
- und eine Überprüfung von Kombinationen von grundstücksbezogenen Einzellösungen zur Wärmeversorgung (insbesondere im Falle der Ein- und Zweifamilienhäuser) aber auch Lösungen für Teilbereiche mit mehreren Grundstücken (insbesondere Geschosswohnungsbau).

Hierzu kann noch ergänzend formuliert werden, dass der Energiebedarf der Neubaugebiete maßgeblich durch die Erzeugung von Strom durch solare Strahlungsenergie, direkt vor Ort, zu generieren ist, dies ist im Bebauungsplan über textliche Festsetzungen zu regeln.

Für jedes Wohn- und Gewerbegebiet ist – bei aller möglichen effizienten Bauweise – auf das Ziel hinzuwirken, den Energieeinsatz zu minimieren wie z.B. durch den Einsatz von LED Leuchten und hocheffizienten Geräten. Nur durch eine massive Energieeinsparung sind die EU-, Bundes- und Landesziele der CO_2 - Neutralität zu erreichen.

[8] siehe: https://www.deenet.org/energiewende-charta-nordhessen/, Zugriff: 13.10.2022

Wassermanagement

Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder andere wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Anforderungen des SRK 2030 gehen darüber hinaus: Um den Notwendigkeiten der Klimaanpassung gerecht zu werden ist es Ziel, selbst bei großen Starkregen-Ereignissen eine größtmögliche Nutzung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers zu erreichen. Es sollen alle technisch möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen sowohl zur Brauchwassernutzung als auch zur Versickerung ergriffen werden, um einen möglichst hohen Grad der Nutzung bzw. Infiltration des Wassers in den Baugebieten vor Ort zu erreichen.

Das Regenwasser sowohl aus dem öffentlichen Straßenraum wie auch aus den Privatgrundstücken sollte dezentral zurückgehalten und / oder versickert werden mittels Gräben-, Mulden-, ggf. auch Unterflur-, u.a. -Rigolensysteme. Im Gebäudebereich sollten Brauchwasserzisternen zum Einsatz kommen. Darüberhinausgehende Abflussspitzen können z.B. durch Regenrückhaltebecken gedrosselt werden. Für die auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer sind ggf. Reinigungsstufen in einer zugelassenen Anlage nach Stand der Technik (z.B. nach DiBT) vorzusehen, bevor sie der Versickerung oder gedrosselten Ableitung zugeführt werden können.

Die Möglichkeiten zur Ableitung über die belebte Bodenzone (Einleitung auf Vegetationsflächen) sind zu prüfen. Durch die Vorgabe von begrünten Dächern können im Jahresmittel etwa 60 bis 90% des Gesamtniederschlags zurückgehalten werden. Dadurch können maximale Abflussspitzen bei Starkregenereignissen gemindert werden.

Für die Ausführung einer Regenrückhaltung im nördlichen Teil innerhalb des Geltungsbereichs sollte eine naturnahe und versickerungsfähige Lösung gewählt werden. Beispiele finden sich u.a. in der Broschüre des FLL „Empfehlungen zur Versickerung und Wasserrückhaltung“.[9] Dies gilt auch für Anlagen zur Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser[10] in Form von Mulden oder Gräben im Bereich von öffentlichen Grünflächen, um eine möglichst hohe Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort zu erreichen.

Zusätzlich ist auf den privaten Grundstücken zu berücksichtigen, dass 40% der Flächen als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, dauerhaft zu pflegen sowie zu unterhalten sind, um eine Versickerung und Retention vor Ort zu etablieren und zu fördern. Hierzu gehören auch die Vorgärten, die zu begrünen sind. Von der Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten soll im Hinblick auf Wassermanagement, Artenschutz und Überwärmungsrisiko abgesehen werden (s.a. Handlungsfeld Biodiversität). Die Versiegelung von Flächen im privaten Raum soll in einem möglichst reduzierten Rahmen erfolgen.

Zur Frischwasser-Versorgungssicherheit empfiehlt sich die Erstellung eines gesamtkommunalen Wasserkonzeptes: In diesem sollen die kommunalen Gegebenheiten von Wasserdargebot und -Bedarf bis 2030 / 2050 systematisch erfasst, Potenziale und Risiken identifiziert und geeignete Maßnahmen entwickeln werden. Es geht u.a. um die Organisation der Trinkwasserversorgung, Wasserressourcen und Wasserdargebot im Bilanzraum, Wasserbedarf und -Nutzung, Prognosen und Einsparpotenziale, Maßnahmenkatalog und Umsetzungsbedingungen.

[9] Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.): Empfehlungen zur Versickerung und Wasserrückhaltung. Bonn 2005.

[10] siehe z.B. die „Niederschlagswassersatzung“ der Gemeinde Fuldabrück *unter https://www.fuldabrueck.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/satzungen (Zugriff: 03.09.2026).*

Mobilität

Im Zuge der bauleitplanerischen Festlegungen sind ressourcenschonende Möglichkeiten der Fortbewegung zu stärken, bzw. solche, die hohe Umweltbelastungen zu Folge haben, zu erschweren:

Das Neubaugebiet liegt in *einer fußläufigen Entfernung von* ca. 500 m zur Tram-Haltestelle Kaufungen-Niederkaufungen Mitte, die die Erreichbarkeit des Oberzentrums Kassel sicherstellt. Alternative Mobilitätsformen sind ergänzend zu fördern, etwa durch die Anbindung an überregionale Radwege, den Ausbau von Car- und Bikesharing-Angeboten oder die Etablierung des Fußverkehrs auf kurzen Wegen. Es sind qualitativ hochwertige Wegeverbindungen etwa durch Beschilderungen, Querungshilfen oder Grünstrukturen zu schaffen, Netzlücken sind zu schließen. Eine Anbindung an innerörtliche und überörtliche Radverkehrsnetze ist anzustreben.

Im Bereich der Mehrfamilienhäuser sollten überdachte und abschließbare Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen werden.

Der örtliche Netzbetreiber ist rechtzeitig über die Planungen und den Bedarf von E-Mobilitätsstrukturen in Kenntnis zu setzen, damit erhöhte Kapazitäten von (Schnell-)Ladeinfrastruktur für E-Autos ermöglicht werden. Die Möglichkeit zur Herstellung von Ladepunkten für Elektromobilität auf privaten Grundstücken sollte seitens des Netzbetreibers sichergestellt sein.
Die Bewohner des Neubaugebietes sind bei Etablierung neuer Mobilitätsformen, wie z.B. E-Mobilität und alternativen Mobilitätsformen, zu unterstützen.

Eine Ausgestaltung der Erschließungsstraßen als Mischverkehrsflächen ermöglicht eine vielfältige Nutzung des Straßenraumes für mehrere Mobilitätsformen und entspricht der Planungsphilosophie der shared spaces mit entsprechenden vielfältigen Nutzungsansprüchen.

Bodenschutz

Wie bereits im Handlungsfeld Wassermanagement beschrieben, wird eine Festlegung von Teilflächen als Grün- bzw. Gartenflächen angestrebt, so dass ein Großteil des Niederschlagswassers direkt vor Ort in den Böden gespeichert werden kann. Auch durch das Verbot von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten werden zusätzlich die Belange des Bodenschutzes beachtet *(gesetzl. Vorgabe gemäß §35 HeNatG i.V.m. §8 HBO).*

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, ein Bodenverwertungskonzept ist anzustreben. Die zukünftigen Bauherren sind über bodenschonendes Bauen und Vermeidung von Bodenverdichtung in Kenntnis zu setzen. Dort, wo es notwendig ist (Parkplätze o.ä.), soll versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine).

Im Bereich öffentlicher Flächen soll ein Bodenmanagementprogramm zur sinnhaften ortsnahen Nutzung bzw. Verwertung des Bodens bzw. des Oberbodens geschaffen werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung sollte beauftragt werden. Sie dient der Überwachung der Vorgaben zur bodenschonenden Umsetzung sowie dem Schutz der Böden und ihrer Funktion während der Bauphasen. Grundsätzlich ist im Kontext des Grundsatzes Innen- vor Außenentwicklung und einer erhöhten Siedlungsdichte auf einen flächensparenden Umgang zum Schutz der Ressource Boden zu achten. Das Ziel, den neu zu versiegelnden Flächenanteil möglichst gering zu halten, schafft Synergien mit den weiteren Handlungsfeldern.

Weitere Ausgestaltung der Energie- und Klimastrategie

Die Energie- und Klimastrategie (EKS) stellt eine Umsetzungsempfehlung dar, die aus dem Siedlungsrahmenkonzept (SRK 2030) des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) abgeleitet ist. Sie bezieht sich i. W. auf das im SRK 2030 formulierte Leitziel der Stärkung natürlicher Ressourcen und untersetzt somit die entsprechenden grundsätzlichen Inhalte der gesamtkommunalen Entwicklungsplanung.

Die EKS wird vom ZRK als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt (FNP-Änderungsverfahren) und bildet im weiteren Verlauf den Rahmen für ein quartiersbezogenes Energiekonzept, welches als Teil der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wird oder durch individuelle Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer bei der baulichen Umsetzung Wirkung entfalten kann. Das quartiersbezogene Energiekonzept ergänzt und untersetzt also im weiteren Verlauf die vorliegende Energie- und Klimastrategie.